# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2577/72 DER KOMMISSION

## vom 7. Dezember 1972

## zur Festsetzung des auf den Orientierungspreis für Rindfleisch anzuwendenden Koeffizienten zur Errechnung des Wertes der die Toleranzgrenze überschreitenden Fehlmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (5), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sieht vor, daß die Nettoausgaben der betreffenden Interventionsstelle, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden, anhand eines Kontos ermittelt werden.

Dieses Konto wird mit den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Posten entlastet, zu denen der Wert der Fehlmengen gehört, die eine Toleranz überschreiten.

Dieser Wert wird auf der Grundlage des höchsten Orientierungspreises im betreffenden Zeitraum errechnet, wobei dieser mit einem Koeffizient multipliziert wird.

Dieser Koeffizient ist von der Kommission nach Stellungnahme des Ausschusses des EAGFL unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Verwaltungsausschuß für Rindfleisch durchgeführten Prüfung von der Kommission festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat diese Prüfung durchgeführt, und die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziger Artikel*

Der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannte Koeffizient für den Orientierungspreis, der bei der Errechnung des Wertes der die Toleranzgrenze überschreitenden Fehlmengen zugrunde zu legen ist, wird auf 1,7 festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

(1) **ABl. Nr.** 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) **ABl. Nr.** L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) **ABl. Nr.** L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) **ABl. Nr.** L 167 vom 25. 7. 1972, S. 5.
(5) **ABl. Nr.** L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.